

Satzung des Vereins "Kultur durch Musik e.V. Birken-Honigsessen"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kultur durch Musik e.V. Birken-Honigsessen".
 2. Er hat seinen Sitz in 57587 Birken-Honigsessen.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der regionalen Musikkultur, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die **Organisation und Durchführung von öffentlichen Musikveranstaltungen** (z.B. Festivals, Konzerte, Kulturtage) in Birken-Honigsessen und Umgebung, die regionalen Musikern eine Plattform für Auftritte bieten.
 - Die **Förderung des kulturellen Austauschs** und der Begegnung innerhalb der Gemeinde und Region.
 - Die **Unterstützung und Vernetzung regionaler Musiker und Künstler**, unabhängig von Genre und Erfahrungsgrad.
 - Die **Belebung des Dorflebens** und die Schaffung attraktiver Angebote für Einwohner und Besucher.
 - Die **Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen, Schulen und Vereinen** zur Stärkung der regionalen Kulturlandschaft.
 - Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.
 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Beitragspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
 3. Für die Finanzierung der Vereinszwecke werden zusätzlich Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen akquiriert.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens drei Mitgliedern**:
 - Dem/der 1. Vorsitzenden
 - Dem/der 2. Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam** vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet **mindestens einmal jährlich** statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Wahl von Kassenprüfern

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von **drei Vierteln der anwesenden Mitglieder** erforderlich.
 3. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt aus rechtlichen oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen gefordert werden, können vom Vorstand auch ohne Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
-

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
 2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **drei Vierteln der anwesenden Mitglieder** erforderlich.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Verbandsgemeinde Wissen**, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke im Bereich Kulturförderung in Birken-Honigsessen** zu verwenden hat.
-

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
